

Datum: 23.03.2009 Nr.: 5

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Fünfte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums	250
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen	252
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen	262
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Umbenennung der Abteilung Dermatologie und Venerologie des Zentrums Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Rechtsmedizin und Dermatologie	270
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Einführung des Master-Studiengangs „Chemie“	270
<b><u>Biologische Fakultät:</u></b>	
Einführung des Master-Studiengangs „Developmental, Neural and Behavioural Biology“	270
<b><u>Fakultätsübergreifende Ordnungen:</u></b>	
Vierte Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang im Fach Physik (Berichtigung)	270
Sechste Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang	290

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 18.03.2009 die fünfte Änderung der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 19.12.2007 (AM 28/2007 S. 2778), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.12. und 17.12.2008 (AM 42/2008 S. 4707), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 12 Abs. 5 der Satzung der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (Nds. MBl. Nr. 43 S. 1193)). Die geänderte Organisationsstruktur wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen, Körperschaft und Stiftung Öffentlichen Rechts, vom 20.12.2007, zuletzt geändert am 18.03.2009 (siehe nächste Seite):

<b>(Ressort-)Struktur des Präsidiums</b>				
<b>Präsidium</b>				
<b>hauptberuflicher Vizepräsident VP H</b> Dipl.-Kfm. Markus Hoppe	<b>nebenberufliche Vizepräsidentin VP C-H</b> Prof. Dr. Hiltraud Casper-Hehne	<b>P r ä s i d e n t P</b>  Prof. Dr. Kurt von Figura	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP LÜ</b> Prof. Dr. Wolfgang Lücke	<b>nebenberuflicher Vizepräsident VP M</b> Prof. Dr. Joachim Münch
<b>Fakultäten</b>				
Philosophische Fakultät Physik Chemie	Jura Medizin Theologie	Biologie Forstwissenschaften und Waldökologie Agrarwissenschaften	Geowissenschaften und Geographie	Mathematik und Informatik Wirtschafts- wissenschaften Sozialwissenschaften
<b>Zukunftskonzept</b>				
Stabsstelle Zukunftskonzept (ZuK)				
<b>Dienste</b>				
Administration Service Point (ASP) Beteiligungsmanagement, Technologietransfer und Metropolregion (BM) Controlling (CO) Datenverarbeitung (DV) Eigenbetriebe (7) Finanzen (6) Gleichstellungs- beauftragte (GB) Interne Revision (IR) Personalentwicklung und Personaladministration (5) Wissenschaftsrecht (8)  Betriebsärztlicher Dienst Datenschutzbeauftragter Sucht- und Sozial- beratungsstelle Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	ForschungsService (FS) Göttingen International (GI)	Geschäftsstelle Trägerstiftung (8) Presse, Kommunikation und Marketing (PR) Strategische For- schungsentwicklung (SFE) Universitätsförderung (UF)	Lehrentwicklung und Lehrqualität (SLL) Studienzentrale (2)	Gebäudemanagement (GM) Sicherheitswesen und Umweltschutz (S)
<b>Senatskommissionen</b>				
Gleichstellung Informationsmanagement	Forschung Informations- management (SUB)	Entwicklungs- und Finanzplanung	Lehre und Studium	
<b>Einrichtungen und Unternehmensbeteiligungen</b>				
GWDG und andere Un- ternehmensbeteiligungen	SUB		ZESS Mathematisch-natur- wissenschaftliches Prüfungsamt ZeUS	Allgemeiner Hochschulsport

**Präsidium:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium am 18.03.2009 die zweite Änderung der Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 04.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15/2006 Seite 1165), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2785) beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Richtlinie über die Verwendung von Studienbeiträgen  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Verwendungszweck**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) setzt die gemäß § 11 Abs. 1 NHG vereinnahmten Studienbeiträge als Drittmittel für Lehre zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.

(2) Die Mittel dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen zu verbessern.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden. <sup>2</sup>Die Verwendung muss zwingend die in den §§ 2 - 4 näher umschriebenen Zweckbindungsregeln beachten.

**§ 2 Substitutionsverbot**

<sup>1</sup>Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. <sup>2</sup>Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.

**§ 3 Transparenzgebot**

Die Universität macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

#### **§ 4 Kapazitätsneutralität**

<sup>1</sup>Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, lassen die Kapazität des betroffenen Studiengangs bzw. der betroffenen Studiengänge unberührt. <sup>2</sup>Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus den Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt (§ 9 Satz 3 NHZG).

#### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Studienbeiträge dienen der Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 9 - 11 und dezentraler Maßnahmen nach Maßgabe von §§ 12 - 14. <sup>2</sup>Diese können als gemeinsame Maßnahmen von zentralen Einrichtungen und Fakultäten durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Nutzen-Kosten-Relationen (Maßnahmeneffizienz) besonders zu berücksichtigen. Die zu erwartenden Kosten und der zu erwartende Nutzen sind jeweils auszuweisen.

(3) Über die Durchführung von Geräteinvestitionen, deren zu erwartende Kosten 100.000 Euro in Sachmitteln übersteigen, soll erst nach externer gutachtlicher Stellungnahme abschließend entschieden werden.

(4) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Studienbeiträge wird regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, extern evaluiert.

#### **§ 6 Befristung der Maßnahmen**

(1) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt werden und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind (z.B. Finanzierung von Ausstattung), werden zunächst für höchstens drei Jahre finanziert.

(2) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu fünf weitere Jahre finanziert werden.

(3) <sup>1</sup>Ausnahmsweise kann die Finanzierung einer Maßnahme unbefristet erfolgen, sofern und soweit sie die Einstellung einer Person im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis umfasst; die Maßnahme endet mit Freiwerden der Stelle. <sup>2</sup>Bei der Auswahlentscheidung sind geeignete Qualitätsindikatoren, z.B. öffentliche Probevorträge, zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Näheres zum Verfahren beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus beziehungsweise der Fakultätsrat nach Stellungnahme der Studienkommission. <sup>4</sup>Die Beteiligung einer von der zKLS-plus beziehungsweise der Studienkommission zu benennenden Vertretung der Studierenden ist zu gewährleisten.

## **§ 7 Verwendungsideen**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied der Universität kann bei der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan sowie bei dem für Lehre und Studium zuständigen Präsidiumsmitglied oder einer durch sie oder ihn bestimmten Stelle (zentrale Stelle) schriftlich Ideen zur Verwendung der Studienbeiträge einreichen. <sup>2</sup>Die zuständige Studienkommission bezieht diese Ideen in ihre Beratungen ein. <sup>3</sup>Ideen, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan an die zKLS-plus weitergeleitet; Ideen, die sich auf dezentrale Maßnahmen beziehen, werden von der zentralen Stelle an die Studiendekanin oder dem Studiendekan weitergeleitet.

## **§ 8 Mittelzuweisung**

(1) Das Präsidium weist den Fakultäten 50 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge im Rahmen des Wirtschafts- und Budgetplans zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen zu.

(2) <sup>1</sup>Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Abs. 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende gemäß § 11 Abs. 1 NHG grundsätzlich studienbeitragspflichtig sind. <sup>2</sup>Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. 2-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Anteile einer Fakultät an den Studienbeiträgen werden von diesen Anteilen die Anteile im Umfang der über das ZeUS erbrachten Lehrleistungen abgezogen; eine Verringerung des Zuweisungsbetrages nach Abs. 1 ist hiermit nicht verbunden.

(3) Maßgeblich für die Aufteilung nach Abs. 2 sind die Zahlen der beiden dem Zuweisungszeitpunkt vorangegangenen Semester, wie sie die amtliche Studierendenstatistik der Universität ausweist.

## **§ 9 Definition**

(1) Zentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der fakultätsübergreifenden bzw. fachunabhängigen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten zentraler Bibliotheken und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Einrichtung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- c) die Verbesserung des Career Service und die Verbesserung der zentralen Studienberatung und des zentralen Informationsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung vorhandenen Personals,

- d) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- e) das Angebot von didaktischen Weiterbildungsprogrammen für Lehrende,
- f) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- g) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und Verbesserung der Sportgeräteausrüstung sowie
- h) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z.B. Kinderbetreuung),
- i) Modellprojekte sowie
- j) Vorfinanzierung dezentraler Maßnahmen.

(3) <sup>1</sup>Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten auch Maßnahmen zur zusätzlichen Verbesserung der Studienbedingungen auf Fakultätsebene. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über diese Maßnahmen sind insbesondere die Nutzen-Kosten-Relation und besondere Belastungen im Rahmen der Lehrverflechtung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für Maßnahmen nach Satz 1 soll eine Stellungnahme durch die nach § 13 Abs. 1 und 2 zuständige Studienkommission vorgelegt werden; soweit eine Studienkommission für mehrere Maßnahmen zuständig ist, soll sie eine Reihung vorschlagen.

(4) Zu den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 gehört im Rahmen des Studiengangs "Master of Education" und des Professionalisierungsanteils (Profil Lehramt) im 2-Fächer-Bachelor die Zuweisung anteiliger Studienbeiträge an das ZeUS. nach Studienfällen. Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel sind die Grundsätze des § 8 Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

### **§ 10 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Über die Durchführung von zentralen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der zKLS-plus nach Stellungnahme des Senats. <sup>2</sup>Die zKLS-plus entspricht in ihrer personellen Zusammensetzung der bestehenden Senatskommission für Lehre und Studium, erweitert um fünf zusätzliche Mitglieder der Studierendengruppe, die von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Senat aus dem Kreis der stellvertretenden zKLS-Mitglieder benannt werden. <sup>3</sup>Will das Präsidium bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der zKLS-plus abweichen, so ist der zKLS-plus zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Die Entscheidung über die dem ZeUS nach § 9 Abs. 4 zugewiesenen Mittel trifft der ZeUS-Vorstand auf Vorschlag der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge; die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.

(3) Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des Budgettitels „Hochschulleitung und Verwaltung“ im Wirtschaftsplan und 25 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der nach Abzug des Zuweisungsanteils gemäß § 8 Abs. 1 zentral verbleibt; das Ablöserisiko trägt die Universität.

(4) Die Beachtung des Äquivalenzgebots ist sicherzustellen; hierfür ist ein Zeitraum von drei Jahren zugrunde zu legen.

(5) Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. Der durchführenden Einrichtung werden dazu die im Beschluss ausgewiesenen Mittel zur Verausgabung zugewiesen.

(6) Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich gegenüber der zentralen Stelle, anzuzeigen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betroffene Maßnahme in geänderter Form (modifizierte Maßnahme) durchgeführt werden soll.

(7) Wird die Modifizierung einer Maßnahme vorgeschlagen, entscheidet hierüber ein für den jeweiligen Einzelfall durch die oder den Vorsitzenden der zKLS-plus einzuberufendes Gremium. Dem Gremium nach Satz 1 gehören als ständige Mitglieder die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der zKLS-plus und ein vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestelltes stimmberechtigtes Mitglied des Senats sowie ein Mitglied des Präsidiums an. Entscheidungen des Gremiums nach Satz 1 bedürfen der Einstimmigkeit. Bei Ablehnung der modifizierten Maßnahme wird das Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, sofern die durchführende Einrichtung dies beantragt.

(8) Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass bei der Durchführung einer Maßnahme vom Beschluss abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies gemäß Absatz 6 angezeigt hat, oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 Abs. 2, 2 oder 4 verletzt wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung.

### **§ 11 Evaluation, Berichtspflicht**

(1) Die Evaluation zentraler Maßnahmen regelt das Präsidium unter Beteiligung der zKLS-plus. Für jede durchzuführende Maßnahme sind Art und Umfang der beabsichtigten Evaluation im Voraus zu regeln.

(2) Das Präsidium legt dem Senat und dem Studiendekanekonzil jährlich eine Liste der durchgeführten zentralen Maßnahmen vor.



(3) Das Präsidium weist dabei jährlich die Mittelverwendung an den Fakultäten für Maßnahmen nach § 9 im Durchschnitt über die vergangenen drei Jahre im Vergleich zu den Zuweisungsanteilen nach § 8 in geeigneter Weise aus.

(4) Das Präsidium berichtet dem Senat und der zKLS auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

### **§ 12 Definition**

(1) Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studienbezogenen Studienbedingungen.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen, vor allem im ersten Studienabschnitt,
- b) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung der Studierenden bei z.B. der Suche nach Praktikumsplätzen durch Einstellung von zusätzlichem Personal und Weiterbildung vorhandenen Personals,
- c) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- d) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- e) die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) im in der Regel unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- f) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- g) die Verlängerung der Öffnungszeiten der dezentralen Bibliotheken und Bereichsbibliotheken sowie die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- h) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen,
- i) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen,
- j) die Verbesserung der Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätzen in Gebäuden der Fakultät.

(4) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere nicht

- a) das Anbieten von für den Studiengang erforderlichen Lehrveranstaltungen, es sei denn, das dafür vorher eingesetzte Lehrpersonal bietet stattdessen für den Studiengang ergänzende oder vertiefende Veranstaltungen an,

- b) das Anbieten von für die neuen Studiengänge erforderlichen Zusatzangeboten (z.B. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen), sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Ausmaß bereitgestellten Angebots dient,
- c) die Finanzierung des Parallelangebots bei der Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor und Master,
- d) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Beratungsangebots, sofern das Angebot nicht der Ergänzung des im erforderlichen Umfang bereitgestellten Angebots dient, sowie
- e) die Finanzierung des für die neuen Studiengänge erforderlichen Prüfungsverwaltungsaufwandes.

### **§ 13 Entscheidung**

(1) <sup>1</sup>Über die Durchführung von dezentralen Maßnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission. <sup>2</sup>Zuständig für eine lehrveranstaltungsbezogene Maßnahme ist die Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet. <sup>3</sup>Will der Fakultätsrat bei der Beschlussfassung vom Vorschlag der Studienkommission abweichen, so ist der Studienkommission zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Abweichungen und Stellungnahmen sind zu dokumentieren.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Maßnahme ausschließlich für den Studiengang oder das Studienfach einer anderen Fakultät angeboten, so ist diese Fakultät zuständig. <sup>2</sup>In diesen Fällen bedarf der Beschluss von Maßnahmen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

(3) <sup>1</sup>Unbefristet finanzierte Maßnahmen sollen in der Gesamtsumme fünf vom Hundert des jeweiligen Fakultätsbudgets und 25 vom Hundert des jeweiligen Zuweisungsbetrages nach § 8 nicht übersteigen; das Ablöserisiko trägt die Fakultät. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Budgetregeln entsprechend.

(4) Es können in begründeten Fällen Mittel aus dem Zuweisungsbetrag in die kommenden Kalenderjahre übertragen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission bis zu fünf vom Hundert des Zuweisungsbetrages als Mittel zur Finanzierung von Lehrmaterialien ausweisen. <sup>2</sup>Die Abrechnung erfolgt über das Dekanat. <sup>3</sup>Der Studienkommission ist mindestens einmal im Jahr ein Bericht über die konkrete Verwendung vorzulegen. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission Verwendungsregelungen treffen.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission den Zuweisungsbetrag oder Teile des Zuweisungsbetrages in maßnahmenartbezogene Teilbeträge aufteilen; der Fakultätsrat kann beschließen, dass die Studienkommission über die Verwendung der maßnah-

menartbezogenen Teilbeträge für Maßnahmen nach § 12 entscheidet; die Studienkommission darf keine Entscheidungen über unbefristete Maßnahmen treffen.

(7) Maßnahmen sind in der beschlossenen Form durchzuführen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gremiums, das die Durchführung der Maßnahme beschlossen hat. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass an die Stelle seiner Zustimmung die Zustimmung eines anderen Gremiums oder die Zustimmung einer von ihm bestimmten Stelle tritt.

(8) <sup>1</sup>Ergibt sich, auch nach Durchführung einer Maßnahme, dass vom Beschluss ohne Zustimmung nach Absatz 7 abgewichen oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 Abs. 2, 2 oder 4 verletzt wurden, so ist der für die betroffene Maßnahme aufgewendete Betrag oder ein Teil dieses Betrages gemessen an der Schwere des Verstoßes zu Lasten einer Kostenstelle der entsprechenden Fakultät umzubuchen. Die Feststellung des Verstoßes sowie die Entscheidung trifft das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus. Der Verdacht eines Verstoßes nach Satz 1 ist gegenüber der zentralen Stelle anzuzeigen.

(9) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Studienkommission und jeweils maximal für die restliche Dauer seiner Legislaturperiode eine andere Kommission oder mehrere andere Kommissionen einsetzen, die im Rahmen dieser Richtlinie an die Stelle der Studienkommission treten; die Rechte einer Studienkommission aus § 45 Abs. 2 Satz 1 NHG bleiben unberührt. Für die Zusammensetzung dieser Kommissionen gilt § 16 Abs. 2 der Grundordnung entsprechend. Die Zusammensetzung einer Kommission, die inhaltliche und fachliche Zuständigkeit sowie der Anteil am Zuweisungsbetrag, der in die jeweilige Zuständigkeit fällt, sind im Einsetzungsbeschluss festzulegen. Die Regelungen des Absatzes 6 gelten entsprechend. Der Einsetzungsbeschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

#### **§ 14 Evaluation, Berichtspflicht**

(1) Die Evaluation dezentraler Maßnahmen regelt die jeweils zuständige Fakultät unter Beteiligung der Studienkommission.

(2) Die Fakultäten legen dem Präsidium und dem Senat jährlich eine Liste der durchgeführten dezentralen Maßnahmen vor.

(3) Die Fakultäten berichten dem Präsidium und dem Senat auf Verlangen jederzeit über den Stand einzelner Maßnahmen.

(4) Die Fakultäten berichten der zKLS-plus und dem Präsidium alle drei Jahre sowie außerordentlich auf Verlangen unverzüglich über das Verfahren, die Evaluation und den Stand der Mittelverwendung; der Bericht erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und ein Mitglied der Studierendengruppe in der Studienkommission. Das Nähere zum Verfahren,

insbesondere zur Reihenfolge der Fakultätsberichte, beschließt das Präsidium nach Stellungnahme der zKLS-plus.

### **§ 15 Durchführung**

Das Präsidium kann auf Vorschlag der zKLS und nach Stellungnahme des Studiendekankonzils Durchführungsbestimmungen zur Konkretisierung dieser Richtlinie erlassen; die Bestimmungen des § 9 gelten entsprechend.

### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Eine Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und wissenschaftlicher Mitarbeiter ist nach Maßgabe der in der Anlage aufgeführten Modelle möglich. Die Einstellung setzt eine positive Stellungnahme des Präsidiums oder einer durch das Präsidium bestimmten Stelle (zentrale Stelle) zu der beantragten Maßnahme voraus.

### **§ 17 Verfahrensablauf**

(1) Die zuständigen Organe und Gremien regeln den Ablauf ihrer Verwendungsentscheidungen, auch maßnahmenartbezogen, in eigener Verantwortung. Die rechtzeitige Beschlussfassung über die Verwendung der Studienbeiträge ist sicherzustellen; bei einem wiederholten Verstoß kann das Präsidium für die betroffene Fakultät gesonderte Verfahrensabläufe festlegen.

(2) Das Präsidium benennt auf Vorschlag der zKLS-plus zumindest einen Termin pro Semester, zu dem Vorschläge für dezentrale Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 vorliegen müssen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum 01.01.2010 wird neu über die Zuweisungsquote an die Fakultäten für die Durchführung dezentraler Maßnahmen (§ 8 Abs. 1) sowie die Regelbeispielkataloge für zentrale und dezentrale Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 - 4 und § 12 Abs. 2) entschieden.

Anlage zu § 16

Lfd. Nr.	Mitarbertypus	Deputat nach LVVO	Befristungsmöglichkeit	Finanzierung aus Studienbeiträgen	Richtlinie	KapVO
1	LfbA	18 LVS § 4 Abs. 1 Nr.6a)	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	keine Anrechnung
2	LfbA	12 LVS mit Anteil eigener Weiterqualifikation § 4 Abs. 1 Nr. 6b)	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	67 % (für Neueinstellungen)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 Kap-VO kapazitätsrelevant
3	Wiss. Mitarbeiter/in	10 LVS § 4 Ab.2 Nr. 2	Nur Erstvertrag bis zu 2 Jahre (§ 14 Abs. 2 TzBfG) Sonst: Unbefristet	100 %	Entfristung: Ja, nach § 6 Abs. 3, i. R. von §§ 10 Abs. 3, 13 Abs. 3	keine Anrechnung
4	Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifikation	4 LVS ( <b>höchstens</b> ) § 4 Abs. 2 Nr. 3	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	40 % (bestenfalls!)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 Kap-VO kapazitätsrelevant
5	Wiss. Mitarbeiter/in eigene Weiterqualifikation	4 LVS plus Anteil 10 % Studienberatung	Bis zu 2 x 6 Jahre nach WissZeitVG	50 % (bestenfalls!)	Nach § 6 Abs. 1 möglich, aber nur für 2 Jahre	kapazitätsneutrale, ergänzende Finanzierung möglich aus freien Mitteln unbesetzter, vorhandener Planstellen; bei Kombination mit <u>neuer</u> Planstelle gem. §§ 8, 9 Kap-VO kapazitätsrelevant

**Präsidium:**

Zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) wurde die Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen abgeschlossen (§ 65 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie § 78 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444), i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Änderstarifvertrag Nr. 1 vom 13. März 2008; §§ 10 u. 19 TzBfG in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000 S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2007 (BGBl. I Nr.15/2007 S. 538); § 87 Abs. 2 Satz 2 NBG in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 19. Februar 2001 (Nds.GVBl. Nr. 4/2001 S.33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 15.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.27/2008 S.408); § 41 NLVO in der Fassung vom 25. Mai 2001 (Nds.GVBl. Nr. 14/2001 S.316), zuletzt geändert durch VO vom 19.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.34 /2006 S. 629), sowie i. V. m. den Bestimmungen des NGG vom 15.6.1994 Nds.GVBl. Nr. 13/1994 S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.1997 (Nds.GVBl. Nr. 23/1997 S. 503)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Dienstvereinbarung über Qualifizierungsmaßnahmen**

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen  
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
Stiftung öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Präsidenten  
und  
dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
vertreten durch den Vorsitzenden

wird gemäß § 65 Abs. 1 Nrn. 18 und 19 sowie Abs. 2 Nrn. 12 und 13 sowie § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), § 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), §§ 10 u. 19 TzBfG, § 87 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG), § 41 Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO) sowie i. V. m. den Bestimmungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) die nachstehende Dienstvereinbarung „Qualifizierungsmaßnahmen“ abgeschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, auf die das NPersVG Anwendung findet.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

(1) Die Dienstvereinbarung hat zum Ziel, durch die Erstellung und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Beschäftigten zu steigern sowie den Nachwuchs zu fördern und zu unterstützen. Qualifizierung soll die Beschäftigten motivieren, sich beruflich weiterzuentwickeln und ihre Bindung an die Universität zu stärken durch:

- a) tätigkeitsspezifische Entwicklung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen (Erhaltungsqualifizierung),
- b) Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
- c) Frühzeitige Vorbereitung von Beschäftigten, deren Arbeitsplatz durch Umstrukturierung betroffen sein könnte (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit),
- d) Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit z. B. nach einer Elternzeit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

(2) Die Teilnahme an den Qualifizierungsangeboten steht grundsätzlich im dienstlichen Interesse (§5 Abs. 1, Satz1 TV-L).

### **§ 3 Formen und Bedingungen der Teilnahme**

(1) Die Beschäftigten haben unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit oder einer Beurlaubung Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Die Teilnahme an zwischen Führungskraft und Beschäftigten gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen zählt als Arbeitszeit. Teilzeitbeschäftigten werden die geleisteten Zeiten, die durch die Qualifizierungsmaßnahmen entstehen und die über ihre tatsächliche, regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, als Arbeitszeit angerechnet.

Gemeinsam vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen sind in der Regel Erhaltungsqualifizierungen (§2, a)), Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit (§2, c)), Wiedereinstiegsqualifizierung (§2, d)), sowie in besonderen Fällen Fort- und Weiterbildung (§2, b)). Die gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen können in einem Qualifizierungsgespräch (s. Anhang 1) festgestellt werden, in dem sich aus Sicht der zuständigen Führungskraft und/oder aus individuellen Interessen des Beschäftigten ein Qualifizierungsbedarf ergibt.

(3) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausschließlich auf Wunsch der/des Beschäf-

tigten zählt nicht als Arbeitszeit. Hierunter fallen in der Regel Qualifizierungsmaßnahmen mit der Zielrichtung Fort- und Weiterbildung (§2, b)) sowie alle Qualifizierungsmaßnahmen, über die keine gemeinsame Vereinbarung erzielt wurde. Für die Teilnahme an diesen Qualifizierungsmaßnahmen muss ein Eigenbeitrag in Zeit eingebracht werden. Im Fall von Gleitzeit wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nicht als Arbeitszeit erfasst („Ausstempeln“). Kernzeitverletzungen sind zulässig, wenn die Zeiten der Qualifizierungsmaßnahme in der Kernzeit liegen. Sie werden ggf. der Zeitkonto-führenden Stelle mitgeteilt (Grund „Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme“). Die Fehlzeiten können im Gleitzeitrahmen vor- und nachgearbeitet werden. Im Fall von festen Arbeitszeiten wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme mit der zuständigen Führungskraft vereinbart, wie die entsprechende Zeit vor- oder nachgearbeitet wird. Wird spätestens sechs Monate nach Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, dass sie den Kriterien nach §3 Abs. 2 entspricht, kann die nachgewiesene, für die Qualifikation eingebrachte Zeit im Nachhinein als Arbeitszeit berücksichtigt werden, sofern sich die/der Beschäftigte zum Beginn der Qualifizierungsmaßnahme im Internen Vermittlungsmarkt befunden hat. Die Feststellung darüber trifft die Personalentwicklung auf Antrag der/des Beschäftigten.

#### **§ 4 Beantragung und Zulassung**

- (1) Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf rechtzeitigen Antrag der/des Beschäftigten oder auf Initiative der zuständigen Führungskraft gemäß §5 Abs. 4 TV-L. (Vordruck s. Anhang 2)
- (2) Gemeinsam vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen nach §3 Abs. 2 sind auf dem Antragsformular von der zuständigen Führungskraft zu unterzeichnen.
- (3) Bei Qualifizierungsmaßnahmen auf Wunsch der/des Beschäftigten nach §3 Abs. 3 ist auf dem Antragsformular eine durch Unterzeichnung erklärte Zustimmung der Führungskraft erforderlich, wenn die Maßnahme während der Kernzeit bzw. der festen Arbeitszeit bzw. bei Arbeiten nach Dienstplan stattfindet. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die außerhalb dieser Zeitartern stattfinden, entfällt die Zustimmung der Führungskraft.
- (4) Alle Anträge auf Qualifizierungsmaßnahmen sind von der zuständigen Führungskraft unverzüglich an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, weiterzuleiten.
- (5) Befürwortet die zuständige Führungskraft die Teilnahme nicht, ist der Antrag mit einer Begründung zu versehen und der mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, zuzuleiten. Über Ablehnungen und Zulassungen entscheidet die Dienststelle. Lässt die Dienststelle den/die Beschäftigte/n zu der beantragten Qualifizierungsmaßnahme gegen das Votum der Führungskraft zu, teilt sie dies der Führungskraft unter Angabe der Gründe mit. Die Dienststelle entscheidet auch, ob die Teilnahme an der von ihr genehmigten Maßnahme Arbeitszeit ist. Alle Ablehnungen werden dem Personalrat mit der Begründung zur Kenntnis gegeben. Der/dem Beschäftigten werden die Ablehnungsgründe mitgeteilt.
- (6) Mindestteilnehmerzahl für eine Qualifizierungsmaßnahme sind in der Regel 6 Beschäftigte. Alle Teilnehmer nach §1 sind dabei gleichwertig zu behandeln. Ist die Teilnehmerzahl an einer Qualifizierungsmaßnahme beschränkt, sind Beschäftigte, deren Qualifizierungsmaßnahme nach §3 Abs. 2 vereinbart wurde, vorrangig zu berücksichtigen. Bei Teilprogrammen für bestimmte Beschäftigtengruppen (s. §5 Abs. 2) wird analog verfahren.
- (7) Ist eine Auswahl für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu treffen, z. B. wenn mehr Bewerberinnen/Bewerber vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen und kann die Qualifizierungsmaßnahme zeitnah nicht erneut angeboten werden, bestimmt der Personalrat gemäß §65 NPersVG mit.
- (8) Die Anmeldebestätigung verpflichtet zur Teilnahme. Aus persönlichen Gründen (z.B. Krank-



heit) kann der/die Beschäftigte die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme absagen. Die Abmeldung ist unverzüglich an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit, i.d.R. die Personalentwicklung, mitzuteilen.

### **§ 5 Qualifizierungsprogramm und Qualifizierungsausschuss**

(1) Die Universität stellt die personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen des Qualifizierungsprogramms für das Personal sicher und trägt die Kosten nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.

(2) Das Qualifizierungsprogramm für das Personal wird vom Bereich Personalentwicklung vorbereitet und von einem paritätisch besetzten Qualifizierungsausschuss beraten, der sich aus jeweils drei Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle (darunter eine/r Vertreter/in der Fakultäten) und des Personalrates zusammensetzt. Der/die Universitätsgleichstellungsbeauftragte, die/der Suchtbeauftragte und die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen gehören dem Ausschuss als beratende Mitglieder an. Das Programm kann Teilangebote enthalten, die nur für bestimmte Beschäftigtengruppen vorgesehen sind. Der Programmentwurf wird rechtzeitig vor Beginn des nächsten Qualifizierungsprogramms dem Personalrat zur Mitbestimmung vorgelegt.

(3) Das Programm wird von der Personalentwicklung jährlich in einem Faltblatt, in den Personal-Informationen sowie im Internet bekanntgegeben. Beurlaubte Beschäftigte werden rechtzeitig von der Personalentwicklung über das Qualifizierungsangebot informiert. Das Qualifizierungsprogramm startet jährlich am 1. Oktober.

### **§ 6 Dezentrale und externe Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) Die Einrichtungen werden in ihren Qualifizierungsplanungen vom Bereich Personalentwicklung moderierend und beratend unterstützt. Dies schließt die Möglichkeit der Unterstützung von Qualifizierungsgesprächen gemäß §5 Abs. 4 Satz 3 TV-L ein.

(2) Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb von einrichtungsübergreifenden Qualifikationen werden vom Bereich Personalentwicklung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel getragen. Die Kosten der einrichtungsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel von den Einrichtungen getragen.

(3) Bei vereinbarten externen Qualifizierungsmaßnahmen trägt die jeweilige Einrichtung die Kosten der Maßnahme nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Dienststelle gewährt dem Beschäftigten eine Freistellung vom Dienst für den Zeitraum der externen Maßnahme sowie die Anrechnung der Maßnahme als Arbeitszeit.

Unter die Kostenerstattung fallen:

- a) die nachgewiesenen Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 6 und 7 BRKG),
- b) die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG der 2. Klasse und
- c) die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten, wie Eintrittsgelder, Lehrgangs- bzw. Tagungsgebühren.

### **§ 7 Nachweis und Dokumentation**

Über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird ein Nachweis ausgestellt und den Teilnehmenden ausgehändigt. Die schriftliche Teilnahmebestätigung enthält mindestens Angaben über die Art der Maßnahme, den zeitlichen Umfang, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die durchführende Stelle. Bei gemeinsam vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen wird eine Ausfertigung des Nachweises zur Personalakte genommen.

Die/der Beschäftigte führt eine Dokumentation über die Qualifizierungsgespräche und -vereinbarungen sowie die absolvierten Qualifizierungsmaßnahmen (s. Anhang 3). Diese Dokumentation dient dem erleichterten Nachweis von Qualifikationen für Bewerbungen, Arbeitsplatzwechsel, Wiedereinstieg usw.

**§ 8 Qualitätssicherung**

- (1) Sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen werden evaluiert und unterliegen einem Qualifizierungscontrolling. Darüber wird dem Präsidium, dem Qualifizierungsausschuss und dem Personalrat jährlich Bericht einschl. der Budgetverwendung erstattet.
- (2) Mindestens einmal jährlich wird ein Qualifizierungsbedarf ermittelt, in den die Bedürfnisse der Beschäftigten und Vorgesetzten einfließen. Der Bedarf kann sich auch aus den Qualifikationsgesprächen sowie Anregungen der Beschäftigten, des Personalrats, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen, der/des Suchtbeauftragten, der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Auswertungen der Personalentwicklung ergeben.

**§ 9 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften**

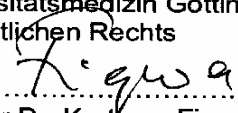
- (1) Maßnahmen des Betriebssports unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitserhaltung und Gesundheitsförderung werden in einem zusätzlichem Programm unter der Beteiligung des Personalrates, des Betriebsärztlichen Dienstes und des Qualifizierungsausschusses (§5 Abs. 2), angeboten, solange sie noch nicht in einem Programm zum Gesundheitsmanagement bzw. Wiedereingliederungsmanagement aufgenommen sind. Maßnahmen der Hochschuldidaktik werden, soweit sie der Mitbestimmung des Personalrats unterliegen, in einer eigenständigen Vereinbarung geregelt.
- (2) Schulungen, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften stattfinden müssen, werden in dieser Vereinbarung nicht geregelt.
- (3) Unberührt bleibt die Teilnahme an Veranstaltungen nach den Vorschriften über Sonderurlaub und Bildungsurlaub.
- (4) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich die Dienstvereinbarung als lückenhaft erweisen, bleibt die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Partner werden sich bemühen, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen, und die Lücken erforderlichenfalls zu schließen.


**§ 10 Geltungsdauer**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Sie wird in den Personal-Informationen der Universität Göttingen und im Internet bekannt gemacht.
- (2) Die Dienstvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Unberührt von einer Kündigung bleiben bereits laufende Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Vereinbarung. Die Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung erlischt mit Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung.

Göttingen, den **04.02.2009**  
 Für die Georg-August-Universität Göttingen  
 (ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
 Stiftung öffentlichen Rechts

Göttingen, den **10.02.2009**  
 Für den Personalrat der Universität Göttingen  
 (ohne Universitätsmedizin Göttingen)  
 Stiftung öffentlichen Rechts

.....  
  
 (Professor Dr. Kurt von Figura)  
 - Präsident -

.....  
  
 (Dr. Johannes Hippe)  
 - Vorsitzender -

- Anhang 1: Hinweise Qualifizierungsgespräch
- Anhang 2: Antrag
- Anhang 3: Dokumentation

## Anhang 1

Hinweise zum Qualifizierungsgespräch

Die zuständige Führungskraft ist in der Regel die/der direkte Vorgesetzte. Bei Maßnahmen aufgrund von Organisationsveränderungen oder vorgesehenen Umsetzungen sollte aber ggf. die konkret zuständige Führungskraft auf einer darüberliegenden Entscheidungsebene das Gespräch führen.

## Vorbereitung des Gespräches

- Dienstvereinbarung lesen
- Gesprächstermin und -zeit vereinbaren
- Vertraulichkeit und Ungestörtheit sicherstellen (entsprechender Gesprächsort)
- Ggf. Unterlagen bereithalten (Dokumentation der Qualifizierung, Qualifizierungsprogramm für das Personal, Antragsformulare, Terminkalender, etc.)
- Die Beteiligten klären für sich: In welcher Hinsicht bestehen Qualifizierungsbedarf sowie -wünsche und warum.

## Inhalte des Gesprächs:

1. Betrachtung des derzeitigen Arbeitsplatzes (jetzt und in nächster Zeit)
  - Welche Tätigkeiten sind dem/der Mitarbeiter/in übertragen worden? (Tätigkeitsbeschreibung)
  - Gibt es ggf. neue Tätigkeiten, die in naher Zukunft dem/der Mitarbeiter/in dauerhaft übertragen werden sollen?
  - Über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt der/die Mitarbeiter/in?
  - Wann kommt die/der Beschäftigte zurück an den Arbeitsplatz?
2. Ableitung von Qualifizierungsinhalten und -maßnahmen
  - Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen müssen für den jetzigen Arbeitsplatz erworben werden? (Erhaltungsqualifizierung) und/oder
  - Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen müssen für den zukünftigen Arbeitsplatz erworben werden? (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit) und/oder
  - Gibt es darüber hinaus eine Bereitschaft oder Wünsche des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zusätzliche Qualifikationen zu erwerben (Fort- und Weiterbildung) und/oder
  - Welche Qualifikationen werden nach der Rückkehr benötigt? (Wiedereinstiegsqualifizierung)
3. Vereinbarung von Qualifizierungsmaßnahmen
  - z. B. Vereinbarung einer Teilnahme an den Kursen des Qualifizierungsprogramms für das Personal (Antrag s. Anhang 2)
  - z. B. Vereinbarung einer Teilnahme an externen Qualifizierungsmaßnahmen (welche?)
  - z. B. Vereinbarung einer Hospitation an einem anderen Arbeitsplatz (konkrete Angaben)
  - ggf. nötige Absprachen über Arbeitszeitregelungen während der Teilnahme

## Dokumentation

erfolgt eine fortlaufende Dokumentation der Qualifizierung durch den/die Mitarbeiter/in (s. Anhang 3)

Anhang 2



**Antrag zur Teilnahme an einer internen Qualifizierungsmaßnahme für das Personal**  
**Wichtige Hinweise:** Bitte die Anmeldung ausfüllen und an die zuständige Führungskraft senden. Die Führungskraft leitet die Anmeldung dann mit einer Stellungnahme an den Bereich Personalentwicklung weiter. Eine Kopie verbleibt bei Ihren Unterlagen.  
 Die Entscheidung über die Teilnahme und den Kursbeginn erhalten Sie direkt von der Personalentwicklung.

Georg-August Universität  
 Bereich Personalentwicklung  
 Heinrich-Düker-Weg 5  
 37073 Göttingen

Name, Vorname:.....

Einrichtung/Institut, Organisationseinheit:.....

Tätigkeit:.....Entgelt-/Besoldungsgruppe:.....

Telefon:.....Email-Adresse:.....

Kostenstelle:.....*Bei fehlender Angabe der Kostenstelle kann der Antrag nicht bearbeitet werden*

Zum Kurs-Nr.:.....Termin(e)/Dauer:.....

Titel der Veranstaltung:.....

Die Vertretung während der Teilnahme erfolgt durch (nur erforderlich, wenn im Qualifizierungsgespräch vereinbart)

Name, Vorname:.....

\_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift der Stellvertreterin/des Stellvertreters)

**Vereinbarung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme / Anrechnung der Zeit der Teilnahme als Arbeitszeit**

Die Teilnahme erfolgt auf der Grundlage des Qualifizierungsgesprächs vom \_\_\_\_.

- Die Teilnahme dient zur Erhaltung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen am derzeitigen Arbeitsplatz (Erhaltungsqualifikation). Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.
- Die Teilnahme dient zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung).
- Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit, weil im Qualifizierungsgespräch vereinbart.
- Die Zeit der Teilnahme zählt nicht als Arbeitszeit, weil im Qualifizierungsgespräch nicht vereinbart.
- Die Zeit des Veranstaltungsbesuchs wird im Rahmen der Gleitzeit ausgeglichen (Kernzeitverletzungen zulässig)
- Die Zeit des Veranstaltungsbesuches wird vor-/nachgearbeitet (bei festen Arbeitszeiten)

am: .....

- Die Teilnahme dient zur Vorbereitung auf die Übernahme eines veränderten Arbeitsplatzes (Qualifizierung für eine veränderte Tätigkeit). Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.

- Die Teilnahme dient zur Einarbeitung nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifikation)  
 Die Zeit der Teilnahme zählt als Arbeitszeit.

\_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)

\_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift der Führungskraft)

**Teilnahme ohne Vereinbarung mit der Führungskraft (auf Wunsch der/des Beschäftigten für bestimmte Angebote)**

- Der Veranstaltungsbesuch erfolgt außerhalb der Arbeitszeit

\_\_\_\_\_  
 (Datum, Unterschrift der Mitarbeiterin/der Mitarbeiters)



Anhang 3

Dokumentation Qualifizierung

Name, Vorname:

Jahr	Datum Qualifizierungs- gespräch	Führungs- kraft	Vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen, ggf. auch weitergehende, besuchte Qualifizierungsmaßnahmen	Besucht Ja/Nein

Seite Nr. ...

Dokumentation auf weiteren Seiten fortsetzen / Teilnahmebescheinigungen beifügen

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 17.02.2009 die Umbenennung der „Abteilung Dermatologie und Venerologie“ im Zentrum Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Rechtsmedizin und Dermatologie in „Abteilung Dermatologie, Venerologie und Allergologie“ beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

Die Beteiligung der Klinikkonferenz und des Fakultätsrates ist erfolgt.

---

**Fakultät für Chemie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 12.05.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Einführung des Master-Studiengangs „Chemie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

---

**Biologische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 28.11.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.01.2009 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 18.02.2009 die Einführung des Master-Studiengangs „Developmental, Neural and Behavioural Biology“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

---

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 35 Teil 5 vom 17.10.2008 (S. 3876 – 3894) erfolgte Veröffentlichung der fachspezifischen Bestimmungen der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen im Fach Physik ist fehlerhaft. Die berichtigte Fassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Fachspezifische Bestimmungen – Fach Physik**

### **1. Fachspezifische Studienziele (gemäß § 2 Abs. 5):**

Absolventinnen und Absolventen des 2- Fächer Bachelor mit dem Fach Physik sollen über ein strukturiertes Fachwissen zu den schulrelevanten Teilgebieten der Physik sowie über ein solides Überblickswissen zu weitergehenden Inhalten der Physik verfügen. Sie sollen befähigt sein, verschiedene Teilgebiete der Physik durch das Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte zu verknüpfen und sich aktuelle Fragestellungen physikalischer Forschung selbstständig erarbeiten können. Sie sollen mit der Methodik physikalischer Forschung und der Modellbildung und mathematischen Behandlung einfacher physikalischer Systeme gut vertraut sein. In den fachwissenschaftlichen Praktika sollen sie die experimentellen Methoden naturwissenschaftlichen Arbeitens, den Umgang mit experimentellen Aufbauten sowie die Interpretation von Messergebnissen erlernen und erste Erfahrungen in nicht-schulbezogenen Vermittlungstätigkeiten an außerschulischen Lernorten sammeln.

### **2. Empfohlene Vorkenntnisse (gemäß § 3)**

Für ein erfolgreiches Studium des 2- Fächer Bachelor mit dem Fach Physik werden gute mathematische Kenntnisse erwartet.

Die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Gute Englischkenntnisse sowie Kenntnisse im Umgang mit Computern werden empfohlen.

Die Fakultät für Physik bietet vor jedem Studienjahr im Wintersemester einen Vorkurs „Mathematische Methoden der Physik“ an. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Studienanfängern dringend empfohlen.

### **3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 11) :**

Es müssen mindestens 48 Credits aus Pflicht- oder Wahlmodulen aus dem Kerncurriculum des Faches Physik absolviert worden sein. In der Regel erfolgt dann die Zulassung mit Beginn des sechsten Fachsemesters.

#### **4. Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule (§ 7 Abs. 6):**

##### **Kerncurriculum**

Es sind Orientierungs- und Pflichtmodule im Umfang von 51 C sowie Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 C zu belegen:

1. Pflicht- und Orientierungsmodul: Physik I (9 C / 8 SWS) – B.phy.101
2. Pflicht- und Orientierungsmodul: Physik II (9 C / 8 SWS) – B.phy.102
3. Pflichtmodul: Experimentalphysik III (6 C / 6 SWS) – B.phy.701
4. Pflichtmodul: Physikalisches Grundpraktikum (12 C/12 SWS) – B.phy.401
5. Pflichtmodul: Theoretische Physik III (9 C / 8 SWS) – B.phy.702
6. Pflichtmodul: Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften (6 C / 6 SWS) – B.phy.601
7. Pflichtmodul: Einführung in die Astrophysik und Festkörperphysik (6 C / 6 SWS) – B.phy.705
8. Pflichtmodul: Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (6 C / 6 SWS) – B.phy.703
9. Wahlmodule im Optionalbereich
  - Einführung in die Biophysik und in die Physik komplexer Systeme (6 C/6 SWS – B.phy.502
  - Physikalisches Vertiefungsmodul (jeweils bis zu 12C / bis zu 12 SWS)
    - Spezielle Themen der Astro- und Geophysik – B.phy.505
    - Spezielle Themen der Biophysik und die Physik komplexer Systeme – B.phy.506
    - Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik – B.phy.507
    - Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik – B.phy.508
  - Universitätsweite Angebote (bis zu 6 C)

##### Fachspezifischer Professionalisierungsbereich

10. Wahlpflichtmodul: Einführung in die Physikdidaktik (6 C\*\*/ 5 SWS) – B.phy.704  
(\* = 3 C werden dem Fachcurriculum und 3 C dem Professionalisierungsbereich zugeordnet)
11. Wahlmodul: Grundlagen des Experimentierens (2 C / 2 SWS, fächerübergreifende Schlüsselkompetenz) – B.phy.603



## 5. Modulbeschreibungen

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Modul B.phy.101</b> <b>“Physik I“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Einheiten und Messgrößen, Mechanik eines Massepunktes, starrer Körper, elementare Kontinuumsmechanik, kinetische Gastheorie, ideales Gasgesetz, reales Gas, Phasenübergänge.  <b>Kompetenzen:</b> Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der grundlegenden Begriffe, Fakten und Methoden der klassischen Mechanik und Thermodynamik. Modellierung und mathematische Behandlung einfacher physikalischer Systeme.  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Beherrschung der grundlegenden Begriffe, Fakten und Methoden der klassischen Mechanik und Thermodynamik.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  9 C 8 SWS			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 180 Min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Klausur 180 Min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<b>Credits/SWS Einzel</b>  9C 8 SWS
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Klausur 180 Min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul (Orientierungsmodul)  Wahlmodul für Informatik und Mathematik	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine			
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Es gelten die Regeln für Wiederholungsprüfungen für Orientierungsmodule lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  B.Sc. Physik, 2 Fächer Bachelor Physik, B.Sc. Informatik, B.Sc. Mathematik			
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  210			
<b>Modulverantwortliche/r</b> Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik				

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Modul B.phy.102</b> <b>“Physik II“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Ladung, Strom, Spannung, elektrisches Feld, magnetisches Feld. Potentialprobleme, Stromkreise, Maxwell'sche Gleichungen, elektromagnetische Wellen, spezielle Relativitätstheorie.  <b>Kompetenzen:</b> Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der grundlegenden Begriffe, Fakten und Methoden der Elektrostatik und -dynamik. Modellierung und mathematische Behandlung von elektromagnetischen Feldern  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Beherrschung der grundlegenden Begriffe, Fakten und Methoden der Elektrostatik und -dynamik.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  9 C 8 SWS			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 180 Min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Klausur 180 Min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<b>Credits/SWS Einzel</b>  9C 8 SWS
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Klausur 180 Min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: Mindestens 50 % der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul (Orientierungsmodul)  Wahlmodul für Informatik und Mathematik	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine			
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Es gelten die Regeln für Wiederholungsprüfungen für Orientierungsmodule lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  B.Sc. Physik, 2 Fächer Bachelor Physik, B.Sc. Informatik, B.Sc. Mathematik			
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  210			
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.401</b>  <b>“Physikalisches Grundpraktikum“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Kenntnis physikalischer Zusammenhänge und ihre Anwendung im Experiment. Teamarbeit zur Lösung experimenteller Aufgaben.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Elementare experimentelle Methoden zu Fragestellungen aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik, Elektrik, Magnetismus, Optik, Festkörperphysik.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Bewertung von physikalischen Experimenten.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>12 C 12 SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Praktikum (30 Versuche)</td> </tr> <tr> <td><b>Modulprüfung: Klausur 60 Min.</b></td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zu Teilmodulprüfungen: jeweils testierte schriftliche Versuchsprotokolle zu allen Versuchen.</td> </tr> </table>	Praktikum (30 Versuche)	<b>Modulprüfung: Klausur 60 Min.</b>	Voraussetzung für die Zulassung zu Teilmodulprüfungen: jeweils testierte schriftliche Versuchsprotokolle zu allen Versuchen.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>12 C 12 SWS</p>
Praktikum (30 Versuche)				
<b>Modulprüfung: Klausur 60 Min.</b>				
Voraussetzung für die Zulassung zu Teilmodulprüfungen: jeweils testierte schriftliche Versuchsprotokolle zu allen Versuchen.				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul</p> <p>Wahlmodul für Informatik und Mathematik</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>B.Sc. Physik, 2 Fächer Bachelor Physik, B.Sc. Informatik, B.Sc. Mathematik</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>210</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy. 705</b>  <b>“Einführung in die Astrophysik- und Festkörperphysik“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Bausteine des Universums, elektromagnetische Strahlung, Konvektion in Sternen, Stern- und Planetenentstehung, Sternentwicklung, Magnetfelder in Sternen, Sternaufbau, Beugung an periodischen Strukturen, einfache Kristallstrukturen, Dynamik von Atomen in Kristallen, thermische Eigenschaften, Elektronen in Festkörpern</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Elementare Konzepte und Methoden der Astrophysik und der Festkörperphysik. Modellvorstellungen zum Aufbau des Universums, zu Galaxien, Sternen und Planeten sowie des Aufbaus und der Struktur von Festkörpern. Kenntnis der wichtigsten Beobachtungstechniken und Experimente und ihrer Anwendung im schulbezogenen Kontext.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Elementare Konzepte und Methoden der Astrophysik und der Festkörperphysik und ihre Anwendung im schulbezogenen Kontext.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul im Kerncurriculum</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>2 Fächer Bachelor Physik,</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>50</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy. 703</b>  <b>“Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Eigenschaften und Spektroskopie von stabilen und instabilen Atomkernen; Eigenschaften von Elementarteilchen und Experimente der Hochenergiephysik; Grundlagen der Teilchenbeschleunigerphysik.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kenntnis grundlegender Experimente, Messmethoden, physikalischer Fakten und Modellvorstellungen über den Aufbau der Atomkerne und der Elementarteilchen und die Anwendung im schulbezogenen Kontext.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Kenntnis physikalischer Fakten und Modellvorstellungen über den Aufbau der Atomkerne und die Eigenschaften von Elementarteilchen.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul im Kerncurriculum</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>2 Fächer Bachelor Physik</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>50</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.601</b>  <b>“Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissenschaften“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Kenntnisse einfacher Algorithmen der numerischen Mathematik; Interpretation und Kontrolle numerisch gewonnener Daten sowie grafischen Aufbereitung und Präsentation.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Grundlagen der Rechnerbedienung, grundlegende Programmierkenntnisse in einer modernen Hochsprache, Erkennen der Grenzen von Verfahren und Flexibilität bei der Suche neuer Ansätze; Design, Implementierung und Testen im Team; Erarbeitung und Umsetzung eines strukturierten Arbeitsplanes.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Beherrschung der Grundlagen der Rechnerbedienung, grundlegende Programmierkenntnisse in einer modernen Hochsprache.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>6 C 6 SWS</p> <p>Anteil Schlüsselkompetenzen: 6 C 6 SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Schriftlicher Bericht (2 Wochen Vorbereitung)</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Schriftlicher Bericht (2 Wochen Vorbereitung)	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Schriftlicher Bericht (2 Wochen Vorbereitung)				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul                  Alternative: B.inf.601                  Wahlmodul für Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Wirtschaftswissenschaften</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>B.Sc. Physik, Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, 2-Fächer Bachelor Physik</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>250</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.603</b>  <b>“Grundlagen des Experimentierens“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Aufnahme, Interpretation und Präsentation von Messdaten, Führen von Protokollen, Fehleranalyse, Fehlerfortpflanzung. Umgang mit modernen Textverarbeitungssystemen.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Grundlegende Fähigkeiten im Durchführen und Auswerten von Experimenten, Kritikfähigkeit. Gute wissenschaftliche Praxis.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Grundlegende Fähigkeiten im Durchführen und Auswerten von Experimenten.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>2C / 2SWS</p> <p>Anteil Schlüsselkompetenzen:</p> <p>2C / 2SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Blockkurs</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: keine</td> </tr> </table>	Blockkurs	Modulprüfung: Klausur 120 min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: keine	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>2 C 2 SWS</p>
Blockkurs				
Modulprüfung: Klausur 120 min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: keine				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Wahlmodul (fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen)</p> <p>Wahlmodul Biologie, Geowissenschaften, Chemie, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Medizin</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>B.Sc. Physik, Biologie, Geowissenschaften, Chemie, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Medizin, 2 Fächer Bachelor Physik</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Wintersemester in der Vorlesungspause</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>250</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.701</b>  <b>“Experimentalphysik III“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Wellengleichung, Superpositionsprinzip, Kohärenz, Solitäre Wellen, Reflexion und Brechung, Huygens'sches Prinzip, Fourieranalyse, Schlüsselexperimente zur Quantentheorie, Heisenberg'sche Unbestimmtheitsrelation, Bohr-Atommodell, Schrödingertheorie, Drehimpulse, Wasserstoff-Atom, relativistische Korrekturen, Spin, optische Eigenschaften, Pauliprinzip, Auswahlregeln, Lebensdauer und Linienbreite von Sektrallinien</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden aus dem Bereich Wellen und Optik. Kenntnis der Grenzen der klassischen Physik und quantenmechanischer Schlüsselexperimente sowie deren theoretische Beschreibung.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden aus dem Bereich Wellen, Optik und Quantenmechanik.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>6C / 6 SWS</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>Teilmodul 1: Wellen und Optik Vorlesung und Übungen</td> <td rowspan="2">3 C 3 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 120 Min.</td> </tr> <tr> <td>Teilmodul 2: Atom- und Quantenphysik Vorlesung und Übungen</td> <td rowspan="2">3 C 3 SWS</td> </tr> <tr> <td>Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 120 Min.</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung für die Zulassung zu beiden Teilmodulprüfungen: jeweils mind. 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</p>	Teilmodul 1: Wellen und Optik Vorlesung und Übungen	3 C 3 SWS	Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 120 Min.	Teilmodul 2: Atom- und Quantenphysik Vorlesung und Übungen	3 C 3 SWS	Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 120 Min.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p>
Teilmodul 1: Wellen und Optik Vorlesung und Übungen	3 C 3 SWS						
Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 120 Min.							
Teilmodul 2: Atom- und Quantenphysik Vorlesung und Übungen	3 C 3 SWS						
Teilmodulprüfung zu 2: Klausur, 120 Min.							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> 2 Fächer Bachelor Physik</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b> Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>						
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 50</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>							



<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.702</b>  <b>“Theoretische Physik III“</b></p>			
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Auswertung und Modellierung statistischer Experimente, Korrelationen. Mikrosysteme, Schrödingergleichung und statistische Interpretation. Unbestimmtheitsrelationen, Eigenschaften spezieller quantenmechanischer Systeme, Wasserstoffatom. Makroskopische (Quanten) Systeme, stationäre Gesamtheiten und Entropie, thermische Gleichgewichtszustände und Hauptsätze, spezielle thermische Systeme. Problemrelevante mathematische Begriffsbildungen.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kenntnis statistischer Begriffsbildung und Methoden zur mathematisch-quantitativen Beschreibung komplexer Systeme am Beispiel der Quantenmechanik und Statistischen Mechanik.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Grundlegende Begriffsbildungen und Methoden der Quantenmechanik und Statistischen Mechanik.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>9C / 8 SWS</p>		
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung und Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Mündliche Prüfung 30 Min.</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung für die Zulassung zu beiden Teilmodulprüfungen: jeweils mind. 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</p>	Vorlesung und Übungen	Modulprüfung: Mündliche Prüfung 30 Min.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>9 C 8 SWS</p>
Vorlesung und Übungen			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung 30 Min.			
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul 2 Fächer-Bachelor Physik</p> <p>Wahlmodul Informatik, Mathematik, Chemie</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>		
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>2 Fächer Bachelor Physik, B.Sc. Informatik, Chemie</p>		
<p><b>Angebotshäufigkeit</b></p> <p>Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>50</p>		
<p><b>Modulverantwortliche/r</b></p> <p>Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>			

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Wahlmodulbereich B.phy.502</b>  <b>“Einführung in die Biophysik und die Physik komplexer Systeme“</b></p>				
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Aufbau, Struktur und Dynamik biologischer Makromoleküle, Struktur und Aufbau der Zelle, Molekulare Wechselwirkungskräfte, Proteine, Proteinfaltung, Molekulare Motoren, Brown'sche Bewegung und Diffusion, dynamische Systeme, Bifurkationstheorie, deterministisches Chaos, Zeitreihenanalyse, komplexe Netzwerke, nichtlineare Wellenausbreitung und Solitonen.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Kenntnis der grundlegenden Prinzipien und Methoden der nichtlinearen Physik und der Biophysik und ihrer Bedeutung für die qualitative und quantitative Beschreibung komplexer Systeme, experimentelle Techniken.</p> <p><b>Prüfungsanforderungen:</b> Kenntnis der grundlegenden Prinzipien und Methoden der nichtlinearen Physik und der Biophysik.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>			
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung mit Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.</td> </tr> </table>	Vorlesung mit Übungen	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.	Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.	<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p> <p>6 C 6 SWS</p>
Vorlesung mit Übungen				
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min.				
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen erfolgreich bearbeitet worden sein.				
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul im Kerncurriculum</p> <p>Wahlmodul für Informatik, Chemie, Biologie</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>			
<p><b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. Physik, Informatik, Chemie, Biologie, 2 Fächer Bachelor, Physik</p>			
<p><b>Angebotshäufigkeit</b> Jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b> Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>			
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 120</p>			
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Dozentinnen und Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>				

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Wahlmodulbereich B.phy.505</b> <b>“Spezielle Themen der Astro- und Geophysik“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Grundlagen aktueller Entwicklungen in der Astro- bzw. Geophysik.  <b>Kompetenzen:</b> Vertiefung des im Wahlbereich angeeigneten Verständnisses von Methoden und Modellen der Astro- bzw. Geophysik.  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Vertiefte Kenntnisse in Geo- bzw. Astrophysik.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  12C / 12 SWS			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Geo- und Astrophysik</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Geo- und Astrophysik	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)		<b>Credits/SWS Einzel</b>  12 C 12 SWS
Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Geo- und Astrophysik				
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul im Optionalbereich	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine			
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  2 Fächer Bachelor Physik, BSc Physik			
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  40			
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik				

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Wahlmodulbereich B.phy.506</b> <b>“Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Grundlagen aktueller Entwicklungen in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.  <b>Kompetenzen:</b> Vertiefung des im Wahlbereich angeeigneten Verständnisses von Methoden und Modellen in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Vertiefte Kenntnisse in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  12C / 12 SWS		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Biophysik und der Physik komplexer Systeme</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)</td> </tr> </table>	Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Biophysik und der Physik komplexer Systeme	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)	<b>Credits/SWS Einzel</b>  12 C 12 SWS
Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Biophysik und der Physik komplexer Systeme			
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)			
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul im Optionalbereich	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine		
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  2 Fächer Bachelor Physik, BSc Physik		
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  40		
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik			

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Wahlmodulbereich B.phy.507</b> <b>“Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Grundlagen aktueller Entwicklungen in der Festkörper- und Materialphysik.  <b>Kompetenzen:</b> Vertiefung des im Wahlbereich angeeigneten Verständnisses von Methoden und Modellen in der Festkörper- und Materialphysik.  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Vertiefte Kenntnisse in Festkörper- und Materialphysik.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  12C / 12 SWS		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Festkörper- und Materialphysik</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)</td> </tr> </table>	Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Festkörper- und Materialphysik	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)	<b>Credits/SWS Einzel</b>  12 C 12 SWS
Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Festkörper- und Materialphysik			
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)			
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul im Optionalbereich	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine		
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  2 Fächer Bachelor Physik, BSc Physik		
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  40		
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik			

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b> <b>Fach Physik</b> <b>Wahlmodulbereich B.phy.508</b> <b>“Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Grundlagen aktueller Entwicklungen in der Kern- und Teilchenphysik.  <b>Kompetenzen:</b> Vertiefung des im Wahlbereich angeeigneten Verständnisses von Methoden und Modellen in der Kern- und Teilchenphysik.  <b>Prüfungsanforderungen:</b> Vertiefte Kenntnisse in der Kern- und Teilchenphysik.	<b>Credits/SWS insgesamt</b>  12C / 12 SWS		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Kern- und Teilchenphysik</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)</td> </tr> </table>	Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Kern- und Teilchenphysik	Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)	<b>Credits/SWS Einzel</b>  12 C 12 SWS
Veranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 12 C aus dem Lehrangebot der Kern- und Teilchenphysik			
Modulprüfung: Klausur 120 Min. oder mündliche Prüfung 30 Min. oder Seminarvortrag (30 Min)			
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlmodul im Optionalbereich	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine		
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO	<b>Verwendbarkeit</b>  2 Fächer Bachelor Physik, BSc Physik		
<b>Angebotshäufigkeit</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  40		
<b>Modulverantwortliche/r</b>  Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik			

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>  <b>Fach Physik</b>  <b>Modul B.phy.704</b>  <b>“Einführung in die Physikdidaktik“</b></p>									
<p><b>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</b>  <b>Lernziele:</b> Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses, Inhalte des Physikunterrichtes adressatengerecht vermitteln können, exemplarische Erläuterung physikalischer und fächerübergreifender Sachverhalte unter Berücksichtigung von Präkonzepten der Schülerinnen und Schüler, Steigerung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern und Berücksichtigung ihrer Interessen, Gezielte Auswahl von Medien zur Unterstützung physikalischer Lernprozesse,                   Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung der Naturwissenschaften, Fähigkeit zur effizienten Erarbeitung physikalischer Themen, Fachbezogene Kommunikations- und Vermittlungskompetenz   <b>Kompetenzen:</b> Fähigkeit, fachdidaktische Theorien und Konzeptionen zu rezipieren, zu reflektieren, experimentelle Methoden zu beherrschen und diese auf schulische und außerschulische Praxisfelder anzuwenden.   <b>Prüfungsanforderungen:</b> Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden der Fachdidaktik.</p>	<p><b>Credits/SWS insgesamt</b>                   6C / 5 SWS</p>								
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1"> <tr> <td>                     Teilmodul 1: Grundlagen der Physikdidaktik                      Seminar                 </td> <td rowspan="2">                     3 C                      2 SWS                 </td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 90 Min. (60% der Modulnote)                 </td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodul 2: Experimente an außerschulischen Lernorten                      Seminar mit Praktikum                 </td> <td rowspan="2">                     3 C                      3 SWS                 </td> </tr> <tr> <td>                     Teilmodulprüfung zu 2: Bericht 2 Wochen (40% der Modulnote)                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 1:                      Präsentation 45 Min.                      Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 2:                      Betreuung von Experimenten an außerschulischen Lernorten                 </td> </tr> </table>	Teilmodul 1: Grundlagen der Physikdidaktik Seminar	3 C 2 SWS	Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 90 Min. (60% der Modulnote)	Teilmodul 2: Experimente an außerschulischen Lernorten Seminar mit Praktikum	3 C 3 SWS	Teilmodulprüfung zu 2: Bericht 2 Wochen (40% der Modulnote)	Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 1: Präsentation 45 Min. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 2: Betreuung von Experimenten an außerschulischen Lernorten		<p><b>Credits/SWS Einzel</b></p>
Teilmodul 1: Grundlagen der Physikdidaktik Seminar	3 C 2 SWS								
Teilmodulprüfung zu 1: Klausur, 90 Min. (60% der Modulnote)									
Teilmodul 2: Experimente an außerschulischen Lernorten Seminar mit Praktikum	3 C 3 SWS								
Teilmodulprüfung zu 2: Bericht 2 Wochen (40% der Modulnote)									
Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 1: Präsentation 45 Min. Voraussetzung für die Zulassung zur Teilmodulprüfung 2: Betreuung von Experimenten an außerschulischen Lernorten									
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p>								
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  Zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode, d.h. im Folgesemester. Regeln lt. PO</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  2 Fächer Bachelor Physik</p>								
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden.</p>								
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25</p>								
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                   Dozentinnen oder Dozenten der aktuellen Modulveranstaltung; Studiendekanin oder Studiendekan der Fakultät für Physik</p>									

**6. Exemplarische Studienverlaufspläne (§ 7 Abs. 5)**

Lehramtbezogenes Profil: Fach Physik

Sem.	Fachcurriculum	Typ	C/ SW S	Professionalisierungs- bereich	C
1	Physik I B.phy.101	Pflicht/ Orientierung	9/8	Grundlagen des Experi- mentierens B.phy.603	2
2	Physik II B.phy.102	Pflicht/ Orientierung	9/8	Einführung in die Schulpä- dagogik	6
3	Experimentalphysik III (Teilmodul Wellen und Optik) B.phy.701	Pflicht	3/3	Allgemeines Schulprakti- kum oder Außerschuli- sches Praktikum + Fach- didaktik 1	10
	Physikalisches Grundpraktikum B.phy.401	Pflicht	8/8		
4	Physikalisches Grundpraktikum B.phy.401	Pflicht	4/4	Allgemeines Schulprakti- kum oder Außerschuli- sches Praktikum + Fach- didaktik 1	10
	Experimentalphysik III (Teilmodul Atom- und Quantenphysik) B.phy.701	Pflicht	3/3		
	Einführung in die Pro- grammierung und ihre Anwendung in den Natur- wissenschaften B.phy.601	Pflicht	6/6		
5	Einführung i. d. Kern- Teilchenphysik B.phy.703	Wahl	6/6	Fachdidaktik 2 + fachübergreifende Schlüsselkompetenzen	6 8
6	Theoretische Physik III B.phy.702	Pflicht	9/8		
	Einführung i. d. Astro- u. Festkörperphysik B.phy.705	Wahl	6/6		
	Abschlussarbeit	Pflicht	12/-		
			63 +12		42



Sem.	Physik	C	Mathematik		Professionalisierungsbereich	C	C ges.
1	Physik I B.phy.101	9	AGLA I	9	Grundlagen des Experimentierens (fachübergreifende Schlüsselkompetenz) B.phy.603	2	29
			Analysis I	9			
2	Physik II B.phy.102	9	Geometrie	6	Einführung in die Schulpädagogik	6	30
			Analysis II	9			
3	Experimentalphysik III (Teilmodul: Wellen und Optik) B.phy.701	3	Stochastik Anwendersysteme	9 3	Allgemeines Schulpraktikum oder Außer- schulisches Praktikum + Fachdidaktik 1	10	33
	Physikalisches Grundpraktikum B.phy.401	8					
4	Physikalisches Grundpraktikum B.phy.401	4	Angewandte Mathematik und Modellierung	9	Allgemeines Schulpraktikum oder Außerschulisches Praktikum + Fachdidaktik 1	10	32
	Experimentalphysik III (Teilmodul: Atom- und Quantenphysik) B.phy.701	3					
	Einführung in die Programmierung und ihre Anwendung in den Naturwissen- schaften B.phy.601	6					
5	Einführung i. d. Kern-Teilchenphysik B.phy.703	6	Wahlfach	9	Fachdidaktik 2 + fachübergreifende Schlüsselkompeten- zen	6 8	29
6	Theoretische Physik III B.phy.702	9					15 +12
	Einf. i. d. Astro-u. Festkörperphysik B.phy.705	6					
	Abschlussarbeit	12	Abschlussarbeit				
		<b>63 +12</b>		<b>63</b>		<b>42</b>	<b>168 +12</b>

**Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 03.02.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.02.2009 die sechste Änderung der Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2006 S. 3507), zuletzt geändert am 19.11.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39/2008 S. 4611), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen zum Fach „Volkswirtschaftslehre“ werden wie folgt geändert:

1. Punkt 4 wird wie folgt geändert:

- a)** Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wird ein Master-Studium im Master-Studiengang International Economics an der Universität Göttingen angestrebt, so wird empfohlen, neben den Pflichtmodulen des Kerncurriculums folgende Module im Umfang von 38 C zu absolvieren:“,
- b)** nach der Aufzählung wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Es wird empfohlen, weitere Anrechnungspunkte (auch im Optionalbereich) durch volkswirtschaftliche Module zu erbringen und auch die Bachelorarbeit zu einem volkswirtschaftlichen Thema zu schreiben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang „International Economics“ ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für diesem Studiengang.“

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---